

nothwendigen Arbeiten von ihren Weibern und Sklaven besorgen; sie selber wollten vom Raube leben.<sup>1)</sup>

So sehen wir die Arbeitsschene in ungeheuerer Ausdehnung über das heidnische Alterthum verbreitet, eine Folge der verkehrten Geistesrichtung und des moralischen Darniederliegens der Heidenwelt und die Quelle noch stärkeren Verfalles. Es bedurfte einer durchgreifenden Kraft, um dieses Uebel zu beseitigen, jener Kraft, welche nur das Christenthum bieten konnte und kann. Wir sehen darin auch einen Grund dafür, daß Christus den grössten Theil seines Lebens in der Werkstatt eines Zimmermannes zubringen wollte, daß der Apostel Paulus sich seinen Lebensunterhalt durch seiner Hände Arbeit zu verdienen suchte, daß der heil. Benedict für seinen Orden einen bedeutenden Theil des Tages der Handarbeit zwies. Anderseits können wir aber daraus schon entnehmen, daß ein auch nur einigermaßen verbreiteter Wohlstand bei den heidnischen Völkern eine Unmöglichkeit gewesen sei. Doch darüber wird die Betrachtung von noch ein paar andern Factoren mehr als genügenden Aufschluß geben. Davon in Zukunft.

Prof. Franz X. Greil.

---

## Der staatliche Schulzwang in der Theorie und Praxis.

### II.

Wir haben bereits nachgewiesen<sup>2)</sup>, daß der staatliche Lernzwang, infofern darunter die Nöthigung aller Kinder zur Erlernung der Elementar-Schulkenntnisse verstanden wird, an und für sich betrachtet nach den Prinzipien des Naturrechtes

<sup>1)</sup> Döllinger I. c. 671.

<sup>2)</sup> Bergl. Jahrg. 1867, III. Hest, S. 295 ff., besonders S. 209—225.

keine Berechtigung habe, wohl aber dem Staate das Recht zu-stehē, die unnatürliche Trägheit so mancher Eltern, die ihre Kinder durch Müßiggang zur Armut und dadurch zum Ver-brechen anleiten, dadurch zu verbessern, daß er die Kinder auch wider den Willen ihrer Eltern nöthige, eine technische, das künftige zeitliche Fortkommen ermöglichende Fertigkeit (Handarbeit oder Handwerk), oder auch je nach den Anlagen und Wünschen des Kindes etwas Anderes, wodurch das zeitliche Fortkommen ermöglicht wird (wozu wir aber das bloße Unterrichtsein in den Elementarkenntnissen nicht zu rechnen vermögen) zu er-lernen.<sup>1)</sup> Das ist das Resultat, welches wir in Folge reiflicher und vorurtheilsfreier Prüfung über den staatlichen Lernzwang gewonnen haben. Dieser Lernzwang besteht aber factisch in allen deutschen Staaten, die freie Schweiz nicht ausgenommen. Wie soll nun der Klerus bei dieser Sachlage sich verhalten? Soll er ihn unter allen Umständen bekämpfen<sup>2)</sup>, oder kann und soll man denselben unter gewissen Voraussetzungen bestehen lassen? Diese Frage beantwortet sich so zu sagen von selbst, wenn man einmal das richtige Verhältniß der Elementarschule zur Kirche erfaßt hat.

In den folgenden Zeilen soll daher die Stellung der Kirche zur Schule klargelegt und die daraus sich hinsichtlich des Schulzwanges ergebenden Consequenzen gezogen werden.

### A. Kirche und Schule.

Nach dem, was wir in der vorausgehenden Abhandlung erörtert haben, stehen folgende Grundsätze fest:

1. Das Unterrichtsein in den Elementarkenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens ist wohl im Interesse des Einzelnen, wie der Gesamtheit (des Staates) zu wünschen, nicht aber, die religiös-sittliche Bildung und Erlernung einer

<sup>1)</sup> Vergl. a. O. S. 324 und Taparelli System S. 466, N. 919 des I. Th.

<sup>2)</sup> Vergl. Lucas, der Schulzwang S. 56 ff.

nützlichen Beschäftigung vorausgesetzt, unbedingt nothwendig, kann daher auch an und für sich vom Staate mit Recht nicht aufgezwungen werden. 2. Unbedingt nothwendig und daher aufzwingbar ist aber für das einzelne Kind sowohl wie für die Gesellschaft die sittlich-religiöse Bildung; sie ist nothwendig für das einzelne Kind, weil ihm die Möglichkeit, seine höchste Bestimmung zu erreichen, gewahrt bleiben muß, nothwendig für die Gesammtheit, weil nur diese Erziehung eine wirksame Garantie bietet für Heranbildung einer im großen Ganzen gesitteten und für den Staat brauchbaren Bevölkerung. Zur Gewährung und Überwachung der religiös-sittlichen Bildung und Erziehung ist aber 3., da eine Moral ohne Religion, d. h. ohne Gott nicht denkbar ist, direkt und in erster Linie nur die von Gott hiezu bestellte Heilsanstalt, die Kirche, befugt. Aus dieser Stellung der Kirche ergibt sich aber für dieselbe 4. das Recht wie die Pflicht, die religiös-sittliche Erziehung der Kleinen in den Familien zu überwachen, und bei Pflichtvergessenheit oder Unvermögen der Eltern helfend und ergänzend einzutreten, resp. die Erziehung der Kleinen selbst in die Hand zu nehmen. Dieser Pflicht, der Erziehung der Kleinen, und namentlich der von ihren Eltern vernachlässigten Kleinen sich anzunehmen, ist die Kirche auch von jeher nachgekommen, eingedenk des Ausspruches ihres Meisters: Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich. Weil aber die Priester durch die Verwaltung des Predigtamtes und andere seelsorgliche Verrichtungen schon sehr in Anspruch genommen waren und sind, so erklärt es sich, wie schon in den frühesten Zeiten Kleriker der niederen Weihen mit der Unterweisung der Kinder zunächst in den Religionswahrheiten und dann in anderen wissenswürdigen Dingen betraut wurden. „Jeder Pfarrer,” lautet ein schon früh in der ganzen katholischen Christenheit geltendes Gesetz, „soll einen Kleriker bei sich haben, der mit ihm singt, die Lection und Epistel vorliest und die Schule halten kann, auch die Pfarrgenossen erinnert, ihre Kinder zur Erlernung

der Glaubenswahrheiten zur Kirche zu schicken, wo der Pfarrer selbst sie in aller Frömmigkeit unterrichte.“<sup>1)</sup>

In Ermangelung von Klerikern wurden wohl auch schon in früher Zeit erprobte Laien, gewöhnlich die an den Pfarrkirchen angestellten Küster, mit dem erwähnten Amte betraut, die dann als Diener der Kirche betrachtet und daher auch von den Aufsichtsorganen der Kirche, den Pfarrern und Dekanen beaufsichtigt wurden. So entstanden in früherer Zeit die Elementarschulen.<sup>2)</sup> Aus dieser Art der Entstehung erklärt sich auch, wie es kommen konnte, daß die Lehrstellen der Elementarschulen fast überall, namentlich in den Landgemeinden, zugleich mit dem Messner- und Organistendienste verbunden waren, sowie nicht minder, daß hie und da auch Geistliche, die sogenannten Schulvicare, als Lehrer angestellt wurden. Und wie früher, so entstehen auch heutzutage noch die Elementarschulen durch die Fürsorge der Kirche in allen jenen Ländern, wo das Christenthum erst Platz greift. Die erste Sorge des Missionärs, so bald er eine Gemeinde gesammelt hat, ist die Gründung einer Schule, welche der Leitung eines erprobten Katecheten oder der Klosterfrauen anvertraut wird.

Mit Recht wird daher die Schule eine Tochter der Kirche genannt, mit Recht nennen die Bischöfe Deutschlands die Kirche die Begründerin der Volksschule, und erklären feierlich, sie könne niemals gestatten, daß das Kind vom Mutterherzen genommen, die Schule von der Kirche getrennt werde.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Histor. pol. Blätter Bd. XI. S. 237 ff. Ueber die „Vorgeschichte der modernen deutschen Volksschule“ siehe die treffliche Broschüre von Hofrat Dr. Zell: Die moderne deutsche Volksschule und die badische Schulgesetzgebung. Freiburg 1868. Dieselbe kam uns leider erst am Schlusse unserer Abhandlung zu, weshalb wir sie nur dürlig berücksichtigen konnten.

<sup>2)</sup> Vergl. die cit. Schrift von Dr. Zell S. 8 ff. und Heppe, Geschichte des Volksschulwesens I. 1. Anm. und I. 20; über die Entstehung in Städten Heppe a. D. V. 224, 285; IV. 146.

<sup>3)</sup> Vergl. die Denkschrift der in Würzburg versammelten Bischöfe.

In Deutschland ist übrigens diese Verbindung der Schule mit der Kirche auch durch positive Reichsgesetze ausdrücklich anerkannt. So lautet Art. V. §. 7 des Westphälischen Friedens: „Templorum . . et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur“ und im §. 31 desselben Artikels werden die Schuldienste geradezu als „annexa“ der Kirchen bezeichnet und der Obsorge der einzelnen Religionsgesellschaften überlassen.

An diesen Bestimmungen haben die späteren Reichsgesetze nichts geändert. Der für das Verhältniß der christlichen Religionsgesellschaften zu den deutschen Staaten auch jetzt noch maßgebende Reichsdeputations-Hauptschluß hat sie vielmehr in §. 63 ausdrücklich anerkannt, indem er feststellt, daß „insbesonders jeder Religion der Besitz und ungestörte Genüß ihres eigentlichen Kirchengutes, auch Schulfondes, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens verbleiben solle.“ In der Anerkennung des Eigenthums über die Schulfonds an die Kirchen ist aber doch offenbar die Anerkennung der Schulen als Religionsangelegenheit implicite enthalten.

Uebrigens ist das historische, auch auf positiven Reichsgesetzen beruhende Aurecht der Kirche auf die Schule so evident<sup>1)</sup>, daß auch die entschiedensten Vertreter des modernen Staates es nicht in Abrede zu stellen wagen.

So sagt unter Andern Robert von Mohl<sup>2)</sup>: „Während einer Reihe von Jahrhunderten war es die Kirche allein, welche die Volksbildung übernahm, und daß Europa nicht noch tiefer in Barbarei und Finsterniß verfiel, ist ihr zu danken.“ Um daher zu beweisen, daß das Schulwesen und

<sup>1)</sup> Das historische und positive Recht ist in prägnanter Kürze dargestellt in der Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg. Vergl. Rechtsgrundsätze zur Beurtheilung des Gesetzentwurfes über das Volksschulwesen in Bayern. Regensburg bei Pustet 1867. S. 24 ff.

<sup>2)</sup> Politif I. Bd. S. 231. Vergl. auch Bluntschli Allg. Staatsrecht II. Bd. S. 344. Richter sagt kurzweg (Kirchenrecht §. 297): „Die Schule war ein Theil der Kirche.“

namentlich auch die Volksschule ausschließlich oder doch vorzugsweise der Leitung des „modernen Staates“ unterstehé, unterläßt man es wohlweislich, sich auf das historische Recht zu berufen, sondern führt nur Gründe an, die angeblich aus der Natur der Sache geschöpft sein sollen, näher betrachtet aber als Nebelbilder einer liberalen Phantasie oder einfach als Ausgeburt des Gewaltspruches: „Macht geht vor Recht“ sich erweisen.

Die Natur der Sache spricht vielmehr unzweifelhaft zu Gunsten des primären Unrechtes der Kirche auf die Elementarschule. In der That: Nach dem schon den alten Juristen geläufigen Grundsatz: „Accessorium sequitur Principale“ gehört die Volksschule offenbar in das Ressort jener Gewalt, welche das zu lehren befugt ist, was beim Elementarunterrichte sowohl für das Individuum wie für die Gesamtheit die Hauptsache ist. Daß nun für das Individuum die religiös-sittliche Bildung und Erziehung, wodurch ihm die Möglichkeit, sein letztes Endziel zu erreichen, gewährleistet wird, die Hauptsache sei, das wird wohl Niemand in Abrede stellen, der noch an die Worte des Herrn glaubt: „Was nützt es dem Menschen, wenn er auch die ganze Welt gewinne, an seiner Seele aber Schaden litte?“

Aber auch für die Gesellschaft, für den Staat war und wird auch in Zukunft die sittlich-religiöse Bildung die Hauptsache bleiben. Dieß anerkennen alle nüchtern urtheilenden Staatsmänner und Rechtsgelernten, und nur die religionslosen Vor- und die gedankenlosen Nachbeter des liberalen Freimaurerthums glauben auch ohne Religion, und namentlich ohne die christliche, ein geordnetes Staatswesen einrichten zu können. Um nicht Eulen nach Athen zu tragen, führen wir nur einen oder den andern Ausspruch berühmter Männer an. So sagt unter Anderm der geistreiche, überdieß sehr freisinnige Montesquieu<sup>1)</sup>: „Die Religion, selbst eine falsche, bietet die beste

<sup>1)</sup> L'esprit des lois l. 24 c. 8.

Garantie, welche die Menschen von der Rechtschaffenheit ihrer Mitmenschen haben können.“

Auch der berühmte Leibniz spricht denselben Gedanken aus, wenn er gegen Puffendorf, der in der Politik den Standpunkt der reinen Humanität vertritt<sup>1)</sup>, bemerkt<sup>2)</sup>: „Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et justo, discrimen fortunarum, dignitatum vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit.“ Zenen aber, die, wie Robert von Mohl<sup>3)</sup> und Bluntschli<sup>4)</sup>, in der von ihnen dem Staate vindicirten Pflege der „freien Sittlichkeit“ oder „sittlichen Humanität“ einigen Ersatz für die Religion im Staats- und Völkerleben gefunden zu haben glauben, möchten wir nur die goldenen Worte zu bedenken geben, welche der Begründer der nordamerikanischen Freiheit in seiner Abschiedsadresse vom Jahre 1796 an die Nation niedergelegt hat. „Die Religion und Moral,“ sagt Washington, „sind die unentbehrlichen Stützen der Staatswohlfahrt. Vergebens würde der sich auf seinen Patriotismus berufen, welcher diese beiden Grundsäulen des gesellschaftlichen Gebäudes umstürzen wollte. Der politische Mann wie der religiöse muß dieselben verehren und lieben. Ein ganzes Buch würde nicht hinreichen, um die Beziehungen alle darzustellen, welche sie zu der öffentlichen Glückseligkeit und der der Individuen haben. Was würde aus dem Vermögen, der Ehre, dem Leben sogar der Bürger werden, wenn die Religion nicht verhinderte, die Eide zu verletzen, mit deren Hilfe die Rechtspflege die Wahr-

<sup>1)</sup> Ueber die Anschaungen Puffendorfs vergl. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik, München 1864, S. 130 ff. Bluntschli vertritt übrigens denselben Standpunkt und verhält sich daher sympathisch zu den Ansichten Puffendorfs.

<sup>2)</sup> Epist. censoria contra Puffendorf §. VI.

<sup>3)</sup> Politik S. 231.

<sup>4)</sup> Allgemeines Staatsrecht 3. Aufl. und Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes passim.

heit sucht. Nehmen wir einen Augenblick an, daß die Moral für sich allein bestehen könnte. Was aber der Einfluß einer sehr sorgfältigen Erziehung vielleicht auf Geister von einer besonders glücklichen Anlage zu wirken vermag, das verbieten uns die Vernunft und die Erfahrung von der Moral einer großen Nation zu erwarten ohne die Mitwirkung des religiösen Glaubens."

Auch Guizot bemerkt kurz und treffend irgendwo<sup>1)</sup>: „Die Religion ist ein solches Bedürfniß der Menschheit und jeder staatlichen Ordnung, daß bloße Staatsweisheit sie am wenigsten in unserer aufgeregten Zeit ersetzen kann.“ Was dann insbesonders den Einfluß der christlichen Religion auf das sociale und politische Leben anbelangt, so schildert denselben in markirten Zügen der bereits erwähnte Montesquieu, wenn er auf die Bemerkung Bayle's „wahre Christen könnten keinen existenzfähigen Staat bilden“ die Antwort gibt: „Warum sollte das nicht der Fall sein können? Gerade sie wären ja Bürger, die über ihre Pflichten ungemein gut unterrichtet wären, und die auch ein sehr großer Eifer beseelte, dieselben zu erfüllen; sie würden sehr wohl ihrer Rechte sich bewußt sein, die das Naturrecht für den Fall der Nothwehr an die Hand gibt. Je mehr sie der Religion schuldig zu sein glaubten, desto mehr würden sie auch ihrer Pflichten gegen das Vaterland sich bewußt sein. Die in die Herzen tief eingegrabenen Grundsätze des Christenthums würden unendlich mehr Kraft haben, als jener falsche Ehrgeiz, den die Monarchien pflegen, als jene Tugenden der Humanität, womit die Republiken sich brüsten, und als jene knechtische Furcht, die in den Despotien zu Hause ist.“<sup>2)</sup> Auch Bluntschli kann nicht umhin, den wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf das Staats- und Völkerleben

<sup>1)</sup> Vergl. Rechtsgrundsätze S. 9.

<sup>2)</sup> Montesquieu L'esprit des lois liv. 24. ch. 6. Wir haben diese Stelle wohl nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Sinne getreu gegeben.

anzuerkennen. Denn er schreibt in seinem Staatsrecht<sup>1)</sup>: „Das Christenthum ist die nothwendige Grundlage, auf der allein das große Gebäude des humanen Staates, der in Wahrheit ein christlicher ist, kann aufgebaut werden.“

Dupanloup spricht daher nur einen durch das Urtheil des gesunden Menschenverstandes und die Erfahrung bestätigten, sowie durch das Ansehen der hervorragendsten Staatsmänner unterstützten Satz aus, wenn er seine eingehende Erörterung der Frage „was die Religion bei der Volkserziehung thun kann und soll“ mit den Worten schließt<sup>2)</sup>: „Ja, ich bestehe darauf; wenn die Religion immer die Erziehung der Kinder des Volkes leiten würde, wenn man ihr immer erlaubte, dieselben zur Schule der Achtung zu erheben, so würde sie dieselben so groß in ihrer Einfalt, so stark in ihrer Tugend, so edel und reich in ihrer Arbeit machen, daß man über die Ordnung, über den Frieden, über das Glück eines solchen Volkes staunen würde; und die Nation, deren unerschütterliche Grundlage es sein würde, bliebe reich und ruhig nach Innen, geachtet und unüberwindlich nach Außen, und würde die erste Nation der Welt sein.“

An der Spitze eines jeden Gesetzes über den Elementarunterricht sollten daher die schönen Worte stehen, die im Jahre 1833 in Frankreich der Berichterstatter über das dießbezügliche Gesetz ausgesprochen hat, wenn er sagte<sup>3)</sup>: „Allein die sittliche Erziehung kann Menschen und Bürger bilden, und es gibt keine sittliche Erziehung ohne Religion. Dieser Erfahrungssatz, gewissermaßen an die Stirne des Gesetzes geschrieben, wird demselben die Achtung der Guten

<sup>1)</sup> Allerdings nur in der I. und II. Aufl. In der III. Auflage huldigt er bereits offen der Humanitätsreligion des Freimaurerthums.

<sup>2)</sup> Die Erziehung I. Th. S. 331 der bei Kirchheim erschienenen autorisierten Uebersezung.

<sup>3)</sup> S. Dupetiaux Le prêtre hors d'école deutsche Ausgabe von Trippé S. 53.

gewinnen, sowie aller Familienväter, und wird es unter den Augen von ganz Europa zu einem Gesetze machen, das einer großen civilisirten Nation würdig ist."

Leider scheint bei den Rechtslehrern und Gesetzgebern, die im sogenannten „modernen Staat“ das Ideal des Staates überhaupt erblicken, das Verständniß für derartige staatsmännische Gedanken mehr und mehr abhanden zu kommen. Sonst könnten sie unmöglich in einem Athem den Religionsunterricht theoretisch als „den Kern der Bildung in den Volksschulen“ bezeichnen<sup>1)</sup>, dem unter den Unterrichtsgegenständen ein „hervorragender Platz“ gebühre, factisch aber denselben den übrigen Unterrichtsgegenständen vollkommen gleichstellen und sogar durch eine gesetzliche Bestimmung eifersüchtig darüber wachen, daß „bei Ertheilung des Religionsunterrichtes die bestehende (einseitig vom Staate festgesetzte) Schulordnung beobachtet und insbesondere die im (einseitig vom Staate aufgestellten) Lehrplan festgesetzte Stundenzahl eingehalten“ werde.<sup>2)</sup>

Man sucht diese Zurückdrängung des Religionsunterrichtes und dadurch die Minderung des Einflusses der Geistlichkeit auf die Volksschule durch den Vorwand zu motiviren, daß ja die übrigen Lehrgegenstände weltlicher Natur jedenfalls nicht ausschließliches Eigenthum der Kirche seien.<sup>3)</sup> Man kann und muß zugeben, daß die erwähnten Unterrichtsgegenstände nicht ausschließliches Eigenthum der Kirche seien. Folgt aber daraus etwa, frage ich mit dem genialen Verfasser der Briefe über Staatskunst<sup>4)</sup>, daß sie ausschließliches Eigenthum des Staates seien? Das zu behaupten, würde den verkehrtesten Begriff

<sup>1)</sup> Vergl. Robert von Mohl Politik S. 234.

<sup>2)</sup> S. Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen in Baiern mit Motiven. Amtl. Ausgabe Art. 3 S. 15. Vergl. auch Robert von Mohl Politik S. 234.

<sup>3)</sup> Vergl. Bluntschli Allgem. Staatsrecht 2. Bd. III. Aufl. S. 345. ebenso Robert von Mohl a. a. D. S. 231 ff.

<sup>4)</sup> Briefe über Staatskunst. Berlin 1853. S. 174.

vom Staate beurkunden. Nein, Lesen, Schreiben, Rechnen u. dgl. sind weder weltlich noch kirchlich. Sie sind nichts Anderes als formale Bildungsmittel, die von Privaten eben-sowohl wie von Corporationen (also auch von Kirche und Staat) in Anwendung gebracht werden können, wenn und wo sie derselben zur Erreichung ihres Zweckes bedürfen. Denn wer das Recht hat, einen bestimmten Endzweck anzustreben, dem muß auch das Recht auf Anwendung jener Mittel zustehen, ohne welche das vorgesteckte Ziel entweder gar nicht oder nur sehr mangelhaft erreicht werden könnte. Da nun die Elementarkenntnisse wenn nicht unentbehrliche, so doch ungemein nützliche Hilfsmittel sind zur Weckung der Geisteskräfte der Kinder, ohne diese Weckung aber die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung unmöglich ist, so ergibt sich hieraus für die Kirche das unzweifelhafte Recht, sich derselben in der Elementarschule zu bedienen resp. in denselben zu unterrichten. Man wird daher auch nirgends auf der weiten Welt eine von der Kirche gegründete Schule finden, in welcher mit der Pflege der religiös-sittlichen Bildung nicht auch die Unterweisung in den Elementargegenständen verbunden wäre. Da aber diese Unterweisung als Hilfsmittel zur Erreichung des der Volksschule gesteckten Hauptzweckes, daher als ein Accessorium sich darstellt, so kann die, wenn man will, weltliche Natur der erwähnten Unterrichtsgegenstände keinerlei Rechtstitel abgeben, auf Grund dessen der Staat die Leitung der Volksschule jener Anstalt entziehen dürfte, welche bei der grundlegenden Heranbildung der jungen Generationen das zu leisten hat, was für die Einzelnen, für die Familien, wie für die Gesellschaft das Wichtigste ist.

Wenn die Staatsgewalt des ungeachtet die ausschließliche Leitung des Volksschulwesens beansprucht, so scheint uns der Grund hiefür, wenn man von kirchenfeindlichen Absichten absiehen will, in der einseitigen Auffassung der Elementarschule als bloße Unterrichts-, nicht auch als Erziehungsanstalt, oder

auch in der Meinung gesucht werden zu müssen, Erziehung und Unterricht könnten auch nebeneinander hergehen, ohne sich gegenseitig durchdringen und unterstützen zu dürfen, ja eine gedeihliche Erziehung sei möglich selbst bei entgegenwirkendem, jedenfalls aber bei gänzlich indifferentem Unterrichte. Eine solche Auffassung verkennt aber nicht bloß den Zweck der Volksschule, sondern auch die Natur des Menschen, und macht, nebenbei bemerkt, die Rechnung ohne den Wirth. Sie verkennt den Zweck der Volksschule. Diese hat nämlich nach der Annahme der positiv-christlichen Pädagogik, deren Lehrsätze man doch bei einer Ordnung der Verhältnisse einer Schule für christliche Kinder vor Allem berücksichtigen sollte, keine andere Aufgabe, als „in den Kindern die Grundlage zu legen zu dem, was sie im künftigen häuslichen, bürgerlichen und kirchlichen Leben wissen, können und sein sollen.<sup>1)</sup> Sie hat demnach nicht bloß zu unterrichten, sondern auch zu erziehen<sup>2)</sup>, und zwar nicht etwa bloß für die Gemeinde und den Staat<sup>3)</sup>, sondern auch für das kirchliche Leben.

Nur so ist die Schule, was sie sein soll, eine Fortsetzung und nöthigenfalls Ergänzung der Familienthätigkeit. Wie aber in der Familie durch die Erziehung nur dann ein ersprießliches Resultat erzielt werden kann, wenn Vater und Mutter von gleichen Grundsätzen sich leiten lassen und harmonisch zusammenwirken: ebenso kann man auch von der Schule ein die Familien wie die Gesellschaft befriedigendes Resultat nur dann erwarten, wenn die Bildung des Verstandes mit der Bildung und Erziehung des Herzens Hand in Hand geht, mit andern Worten, wenn Unterrichts- und Erziehungsthätigkeit einander

<sup>1)</sup> Vergl. Ohler, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes I. Th. §. III. A. und die Denkschrift der bayrischen Bischöfe, die sich hierauf beruft. S. 34.

<sup>2)</sup> Die Schule ist sogar wesentlich Erziehungsanstalt. Rechtsgrundsätze S. 8.

<sup>3)</sup> Dies scheint der bayrische Entwurf (S. 20 und 61, Motive) anzunehmen. Vergl. die cit. Denkschrift S. 34.

durchdringen und wechselseitig unterstützen. Die Seele des Kindes ist ja doch (und hiemit kommen wir auf die Verkennung der Natur des Menschen) offenbar keine Registraturstube, in deren verschiedene Fächer man das, was in der Volksschule gepflegt werden soll, je einzeln abgesondert einheimsen könnte, so daß ein Fach das in weltlichen Dingen Wissenswürdigste, ein anderes die Kenntniß der religiösen Wahrheiten, ein drittes endlich etwa das zur Erziehung Gehörige enthielte.<sup>1)</sup> Nein; gleichwie die Seele eine einfache untheilbare Substanz ist, deren verschiedene Fähigkeiten wohl logisch unterschieden, nicht aber reel von einander getrennt werden können, da sie ja nur verschiedene Eigenschaften ein und desselben Lebensprincipes sind: so muß auch ein einheitlicher Gedanke die zur Ausbildung jener Fähigkeiten angewandten Mittel durchdringen und beherrschen, wenn anders eine harmonische Bildung und Erziehung ermöglicht werden soll. Dieser Alles durchdringende Gedanke, dieses Princip, in dem alle Unterrichtszweige ihren zu einer gedeihlichen Erziehung erforderlichen Concentrationspunkt finden, kann aber doch offenbar nichts Anderes sein, als jener Unterrichtsgegenstand, dem allein ein Erziehungs-element innwohnt, nämlich die Religion.<sup>2)</sup>

Das getaufte Kind, das offenbar nicht in zwei Theile, in einen religiösen oder kirchlichen und in einen weltlichen oder staatlichen, zerlegt werden kann, hat ferner, und dieß ist ein weiterer Gesichtspunkt, der bei Bestimmung der Stellung einer christlichen Schule ins Auge gefaßt werden muß, neben seinem natürlichen Vermögen auch die übernatürlichen Anlagen, Kräfte und Ziele. Soll nun die Grundforderung der positiv christlichen Pädagogik: „Bilde allseitig und harmonisch“ zur Wahrheit werden, so muß die ganze Schulbildung neben den natür-

<sup>1)</sup> Vergl. Gewissen, Glauben, Civilisation S. 66.

<sup>2)</sup> Vergl. hierüber die trefflichen Bemerkungen von Dupanloup in dessen Werke: Die Erziehung, deutsche Ausgabe I. Bd. S. 145 ff. und besonders S. 307 ff. und 316 ff.

lichen Kenntnissen, Eigenschaften und Zielen auch stetig die übernatürlichen entwickeln und fördern, und durch sie die natürlichen heben und vergeistigen.<sup>1)</sup> Wie in Folge der Taufe das Kind durch ein heiliges unauflöslisches Band mit Christus und seiner Kirche verbunden ist, so muß es auch durch die Schule in der Kindschaft Gottes erzogen werden, und mit Recht gilt die frühzeitige Gewöhnung der Kinder an ein christlich religiöses Leben als eine Hauptaufgabe der christlichen Schule.<sup>2)</sup> Um aber diese Aufgabe befriedigend lösen zu können, „muß,“ wie Guizot sehr treffend bemerkt<sup>3)</sup>, „der ganze Lustkreis der Schule sittlich und religiös sein.“ „Der Religionsunterricht ist,“ wie derselbe scharfsinnige Staatsmann anerkennt, „nicht wie die Rechenkunst u. dgl. ein Lehrgegenstand, den man so beiläufig und zu einer beliebigen Stunde behandelt. Der Moral- und Religionsunterricht muß sich mit dem Gesamtunterrichte und allen Handlungen des Lehrers und der Kinder innigst verbinden,“ oder mit andern Worten, „die christliche Lehre, der christliche Glaube, die christliche Ueberlieferung von den großen Thaten Gottes, die christliche Anschauung aller Dinge muß,“ wie der geistreiche Verfasser der Briefe über Staatskunst sich ausdrückt<sup>4)</sup>, „Hauptgegenstand und alldurchdringende Seele des Unterrichtes“ in christlichen Volksschulen sein.

Wenn daher unsere Ahnen im westphälischen Friedensinstrument und in anderen Documenten die Schule einfach als ein Annexum der Kirche bezeichneten, so haben sie damit nicht bloß eine einfache historische Thatsache constatirt, sondern auch der Wahrheit Zeugniß gegeben, daß die Volksschule der Natur

<sup>1)</sup> Vergl. Denkschrift des bayr. Episcopats S. 34 ff., ebenso die des österreichischen.

<sup>2)</sup> Ohler a. O. I. Th. H. I. Abschn. II.

<sup>3)</sup> L'église et la société chrétienne ch. 7. Vergl. auch die Freiburger Denkschrift S. 49 und die Denkschrift des bayr. Episcopats S. 34.

<sup>4)</sup> Briefe über Staatskunst, Berlin 1853, S. 173; ein Werk, in dem wahre Goldkörner social-politischer Weisheit enthalten sind.

der Sache und ihrem innersten Wesen nach eine kirchliche, oder wenn man ganz genau deren Stellung präzisiren will, eine Sache der kirchlichen Gemeinden sei. Sie ist eine kirchliche Sache, weil der Hauptzweck, der durch dieselbe angestrebt werden soll, ein sittlich-religiöser ist, und demgemäß auch die Hauptthätigkeit, die in ihr entfaltet werden soll, in das sittlich-religiöse Gebiet gehört, worüber die Kirche und nicht der Staat zu wachen hat. Weil aber die Kirchengewalt keine Willkürgewalt, sondern die Rechte Dritter vor Allem zu achten berufen ist, so ist sie verpflichtet, bei Ordnung und Leitung der Volkschule auf die vernünftigen Wünsche und Ansichten der Familien, welche die Kirchengemeinde bilden, Rücksicht zu nehmen. In der Volkschule werden ja die Kinder der Familien gebildet und erzogen, weshalb den Hächtern derselben das Recht, hiebei mitzusprechen und vernunftgemäße und eben deshalb berechtigte Wünsche zur Geltung zu bringen, nicht ohne Rechtsverletzung verweigert werden darf. Die Volks- oder Elementarschule galt daher mit Recht schon frühzeitig als Sache der Kirchengemeinde, und hieß deshalb auch ihrer naturgemäßen Stellung ganz entsprechend Kirchspiel- oder Pfarrschule. Nach diesem Normalverhältnisse der Elementarschule zur Kirche gebührt dieser auch ganz folgerichtig die Leitung der Schullehrer-Seminarien, sowie nicht minder die Führung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens, und mit Recht zählt, wie der Verfasser der Briefe über Staatskunst bemerkt<sup>1)</sup>, das alte Herkommen die Volksschullehrer zum Clerus minor.

Der Staat seinerseits hat zu einer namentlich ausschließlichen Leitung des Schulwesens weder Beruf noch Geschick.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Briefe über Staatskunst S. 173.

<sup>2)</sup> Vergl. Briefe über Staatskunst S. 169 ff., besond. S. 174. „Der Staat,“ bemerkt der Verfasser, „braucht nicht zu lehren, soll's nicht thun, versteht's auch nicht; die Kirche soll es, muß es und versteht's, und daher wird sie auch das Schulwesen allezeit besser verwalten, als der Staat, hat's auch von jeher gethan und besser gethan.“ „Selbst des christlichen Staates Aufgabe ist nicht zu lehren und zu schulen.“

Die Staatsgewalt soll sich mit der Ausübung jener Rechte begnügen, die ihr ihrer wesentlichen Aufgabe nach zukommen. Als solche aber müssen anerkannt werden: 1. Das Recht oder vielmehr die Pflicht, bei Gründung von neuen oder bei Verbesserung der bereits bestehenden Schulen Kirche und Gemeinde zu unterstützen, wenn die diesen zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen sollten, sowie den physischen Schulzwang, wo er eingeführt ist, zu handhaben; 2. das Recht, alle Volkschulen sowie die Bildungsanstalten der Schullehrer in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu überwachen; endlich 3. in jenen Ländern, in welchen mehrere Confessionen gleichberechtigt nebeneinander bestehen, auch das Recht, über das Schulwesen eine gewisse, die berechtigte freie Bewegung der Confessionen jedoch nicht beengende Oberaufsicht zu führen.<sup>1)</sup> Wo jedoch die katholische Kirche noch als Staatsreligion bestünde, da sollte die Staatsgewalt ihr auch das Vertrauen schenken, daß sie in den von ihr geleiteten Schulen Nichts dulden werde, was den Staat gefährden könnte. Die christliche Staatsgewalt kann der katholischen Kirche dieses Vertrauen um so mehr schenken, als ja gerade diese Kirche, wie es auch von der wahren Braut Christi nicht anders erwartet werden kann, durch eine mehr als tausendjährige Geschichte factisch bewiesen hat, daß sie nicht staatsgefährlich sei, daß sie vielmehr den sehnlichsten Wunsch hege, in treuer Eintracht mit der Staatsgewalt zum wahren Wohle der Staatsbürger, die ja zugleich auch Christen sind, zusammenzuwirken. Von diesem Wunsche beseelt sträubt sich auch die Kirche nicht prinzipiell gegen ein Mitführungsrecht, das die Staatsgewalt neben ihr etwa über das Volksschulwesen beansprucht<sup>2)</sup>), wenn nur dieses Mitführungsrecht nicht zu einer unberechtigten Bevormundung sich auswächst, wodurch der Hauptzweck der Volksschulen, die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung beeinträchtigt würde. (Schluß folgt.)

<sup>1)</sup> Vergl. Ketteler, Freiheit, Autorität und Kirche, Volksausgabe S. 119.

<sup>2)</sup> Vgl. die Abrede der österr. Bischöfe an S. M. den Kaiser v. 28. Sept. 1867; ebenso die Denkschrift des Erzbischofs v. Freiburg in den cit. Rechtsgrundfälzen S. 13 f.